

Informationsveranstaltung für Existenzgründer
Oberbergischer Kreis – Wirtschaftsförderung –
09.12.2010

Herr Stangier, Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit Waldbröl

Gründungszuschuss

§57 Sozialgesetzbuch III



Bundesagentur für Arbeit

Ziele des Gründungszuschusses

- Förderung der Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit
- Chancen für Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Existenzgründung
- Sicherung des Lebensunterhaltes in der Anfangszeit der Selbständigkeit
 - monatlich laufende Leistung
 - kein Kredit/Darlehen

Personenkreis

- Ausschließlich Förderung von Arbeitslosen möglich
- Arbeitslosigkeit muss durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beendet werden, d.h. es muss sich um die Aufnahme einer **hauptberuflichen** Selbständigkeit handeln
 - Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Leistung, Arbeitslosigkeit muss vorliegen
 - Kündigung auf Grund des Wunsches sich selbständig zu machen, führt nicht zum Ausschluss vom Gründungszuschuss; es tritt aber eine Sperrzeit ein, die zu der verzögerten Auszahlung des Gründungszuschusses führt
 - Ausnahme: ArbeitnehmerInnen in Transfergesellschaften; Kündigung ohne leistungsrechtliche Konsequenzen zur Existenzgründung ist möglich

Voraussetzungen

- Vorherige Antragsstellung
- Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Anspruch auf Arbeitslosengeld
- Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Kalendertagen
- Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung durch eine fachkundige Stelle
- Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit
- Keine Wiederholungsförderung vor Ablauf von 24 Monaten
- 65. Lebensjahr ist nicht vollendet

Die Voraussetzungen im Einzelnen

-1-

- Beendigung der Arbeitslosigkeit
 - Aufnahme einer hauptberuflichen Selbständigkeit
 - D.h. Selbständigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, damit gleichzeitig Entfall der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld
 - Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit ist zulässig

- Anspruch auf Arbeitslosengeld
 - Gewährung Gründungszuschuss setzt Anspruch auf Arbeitslosengeld vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraus
 - Ausschluss von „nahtlosen“ Gründungen

Die Voraussetzungen im Einzelnen

-2-

- Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen
 - Maßgeblich: Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
 - Bei geringerem Restanspruch ist keine Förderung der Gründung mit dem Gründungszuschuss möglich

- Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung
 - Nachweis der Tragfähigkeit erfolgt über fachkundige Stellen (z.B. IHK, HWK, Fachverbände, Kreditinstitute, Beratungsstellen, Wirtschaftsförderer, etc.)
 - Zum Nachweis der Tragfähigkeit gehören u. a.
 - Unternehmenskonzept
 - Finanzbedarfsplanung
 - Marktanalyse
 - Rentabilitätsvorschau

Die Voraussetzungen im Einzelnen

-3-

- Darlegung der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit
 - Prüfung und Beurteilung durch die Agentur für Arbeit
 - Kriterien
 - Beruflicher Werdegang
 - Qualifikationsnachweise
 - Teilnahme an Lehrgängen z.B. Erwerb kaufmännischer Kenntnisse oder Existenzgründerseminar
 - Bei begründeten Zweifeln an den Kenntnissen kann Teilnahme an einem Existenzgründerseminar oder Beratungsgespräch bei einer fachkundigen Stelle verlangt werden

- Keine Wiederholungsförderung
 - Eine erneute Förderung ist in der Regel nur möglich, wenn seit der letzten Förderung mindestens 24 Monate vergangen sind
 - Ausnahmen bei „in der Person liegenden Gründen“ möglich; z.B. Erkrankung

Dauer und Höhe

Dauer:

- Die Förderung erfolgt in zwei Förderphasen
- 1. Phase: Bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht Rechtsanspruch auf die Förderung von **9 Monaten**
- 2. Phase: Im Anschluss an die Förderung von 9 Monaten können **6 weitere Monate** gefördert werden (Ermessensentscheidung)

Höhe:

- Bei der Höhe gibt es keine Ermessensentscheidung
- 1. Phase: Zahlung des individuellen Arbeitslosengeldes **zuzüglich** einer Pauschale für die Soziale Absicherung in Höhe von 300 € monatlich
- 2. Phase: Zuschuss zur Sozialen Sicherung in Höhe von 300 € im Monat

Dauer und Höhe

- Förderung der 2. Förderphase setzt erneute Prüfung der Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit voraus
- Darlegung der Geschäftstätigkeit und der unternehmerischen Aktivitäten mittels geeigneter Unterlagen
 - z.B. schriftliche Berichte, Belege über Einnahmen und Ausgaben sowie über Aufträge
- Bei begründeten Zweifeln kann die Agentur für Arbeit eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen

Zusammenfassung Dauer und Höhe

1. Förderphase:
Dauer: 9 Monate
Höhe: ALG + 300 €/Monat

2. Förderphase:
Dauer: 6 Monate
Höhe: 300 €/Monat

Leistungsrechtliche Auswirkungen des Gründungszuschusses

- Für jeden Tag der Selbständigkeit, für den der Gründungszuschuss geleistet wird, verringert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag

Sozialversicherung der Existenzgründer

- Existenzgründer erhält einen pauschalierten Zuschuss für die soziale Absicherung in Höhe von 300 € monatlich
- Ausschließlich Freiwilligkeit: Existenzgründer muss selbst entscheiden, ob und welche Sozialversicherung gewählt wird
- Pauschale in Höhe von 300 €/Monat ist unabhängig vom jeweiligen Arbeitslosengeld
- Keine Pflichtbeiträge in den Rentenversicherung

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

- Durch Einzahlen in eine Freiwillige Versicherung kann ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden
- Hierfür muss mindestens 12 Monate in die Versicherung eingezahlt werden
- Kosten der Versicherung für Selbständige:
 - 38,33 € monatlich
- Voraussetzung für die Aufnahme in die Versicherung:
 - unmittelbarer Vorbezug von Arbeitslosengeld **oder**
 - in einer Frist von 24 Monaten vor Beginn der Selbständigkeit müssen 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen
- Ende der Versicherung bei
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
 - Eintritt Arbeitslosigkeit
- Kündigungsrecht nach 5 Jahren

So geht es weiter

- Beratungsgespräch beim Arbeitsvermittler
 - Terminvereinbarung über Empfang oder Service Center (01801-555111)
- Ausgabe der Antragsunterlagen, wenn möglich schon unter Angabe des konkreten Gründungstermins
- Rückgabe der vollständigen Unterlagen
 - Antragsunterlagen
 - Businessplan/Konzept
 - Kapitalbedarfsplanung
 - Stellungnahme zur Tragfähigkeit der Existenzgründung durch die Fachkundige Stelle
 - Nachweis der Kenntnisse zur Ausübung der Selbständigkeit
 - Gewerbeanmeldung/Anmeldung beim Finanzamt bei freiberuflicher Tätigkeit

Gründungszuschuss

Haben Sie noch Fragen?

